

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Stellen-Ausschreibungen.

Zwei Inspektoren der Telegraphenverwaltung. Dieselben müssen theoretisch und praktisch in Telegraphie und Telephonie durchgebildet sein. Besoldung Fr. 4500 bis Fr. 5500. Anmeldung bis zum **3. Februar** bei der Telegraphendirektion in Bern.

Ein zweiter technischer Sekretär. Theoretisch und praktisch in der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung bewandert. Besoldung Fr. 3500 bis Fr. 4200. Anmeldung bis zum **3. Februar** bei der Telegraphendirektion in Bern.

Ein Gehülfe der Kanzlei.

Ein Gehülfe der Kontrolle.

Ein Gehülfe des technischen Bureau's.

Ein Gehülfe des Materialbureau's.

Besoldung laut Gesetz. Anmeldung bis zum **3. Februar** bei der Telegraphendirektion in Bern.

Bern, den 3. Januar 1890.

Schweiz. Telegraphendirektion.

Stelle-Ausschreibung.

Die neu kreirte Stelle eines Adjunkten des technischen Inspektors im schweizerischen Eisenbahndepartement wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Jahresgehalt Fr. 5000, nebst den gesetzlichen Reisevergütungen.

Anmeldungen, welche mit Zeugnissen über Befähigung begleitet sein müssen, sind bis zum **15. Januar 1890** dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 27. Dezember 1889.

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung.

Ausschreibung.

Die Stelle eines **Kanzlisten** der Verwaltung des eidg. Munitionsdepots in Thun wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Verlangt wird: Kenntniß der deutschen und der französischen Sprache, sowie der Komptabilität nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis spätestens den **15. Januar 1890** dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 23. Dezember 1889.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines zweiten Kanzlisten des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken ist durch Tod erledigt worden und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Jahresbesoldung 2000—3200 Franken.

Es wird Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, Uebung in statistischen und tabellarischen Arbeiten, exaktes Rechnen und schöne deutliche Handschrift verlangt. Kommerzielle Kenntnisse, speziell im Bankfache, sind erwünscht.

Bewerber, welche sich befähigt glauben, wollen ihre Anmeldungen, mit Angabe ihres Bildungs- und Berufs-Ganges, unter Aufgabe von Referenzen und Beilage von Zeugnissen, bis **15. Januar 1890** dem eidgenössischen Finanzdepartement (Abtheilung Banknotenwesen) einreichen.

Bern, den 21. Dezember 1889.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Einnehmer bei der Nebenzollstätte Novazzano* (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % Bezugsprovision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 15. Januar 1890 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) *Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf.*
 - 3) *Paketträger beim Hauptpostbureau Genf.*
 - 4) *Postablagehalter und Briefträger in Kleindietwyl* (Bern). Anmeldung bis zum 17. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 5) *Postverwalter in Münster* (Bern). Anmeldung bis zum 17. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Neuchâtel.
 - 6) *Postkommis in Olten.* Anmeldung bis zum 17. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 7) *Briefträger in Hirzel* (Zürich). Anmeldung bis zum 17. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 8) *Briefträger in Wollerau* (Schwyz). Anmeldung bis zum 17. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 9) *Telegraphist in Münster* (Bern). Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Januar 1890 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-
- 1) *Briefträger in Freiburg.* Anmeldung bis zum 10. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) *Lampist (Spengler) beim Hauptpostbureau Bern.*
 - 3) *Postablagehalter und Briefträger in Köniz* (Bern).
 - 4) *Büreauchef beim Hauptpostbureau Basel.*
 - 5) *Briefträger in Basel.*
 - 6) *Posthalter in Silvaplana* (Graubünden). Anmeldung bis zum 10. Januar 1890 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 7) *Telegraphist in Lausanne Pontaise.* Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Januar 1890 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 8) *Telegraphist in Splügen.* Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Januar 1890 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
 - 9) *Telegraphist in Silvaplana* (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Januar 1890 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
-

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1890 an nur noch solche **Zolldeklarationen**, welche mit dem **Stempel der Zollverwaltung versehen** sind, von den Zollstätten angenommen werden dürfen. Der Nachdruck derselben ist unter Androhung der gesetzlichen Folgen verboten. Es betrifft dieß die nachstehend verzeichneten, in drei Sprachen erstellten Zolldeklarationen:

H. S. Nr. 1.	Einfuhr (weißes Papier)
" " 2.	Geleitscheinabfertigung (gelbes Papier)
" " 3.	Einlagerung (graues Papier)
" " 4.	Ausfuhr (rosaroths Papier)
" " 4.a	Provisorische Ausfuhrdeklaration (hellrothes Papier)
" " 4.	Ausfuhr per Post (rosaroths Papier)
" " 5.	Durchfuhr (blaues Papier)
" " 6.	Freipaßabfertigung (ziegelrothes Papier)
" " 7.	Freipaßlöschung (grünes Papier).

Der Preis beträgt für sämtliche Formulargattungen $\frac{1}{2}$ **Rappen per Stück** (Minimum der Abgabe 10 Stück).

Bestellungen nehmen entgegen:

- 1) die Oberzolldirektion in Bern (Quantitäten von mindestens 1000 Stück);
- 2) die Zollgebietsdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf (Quantitäten von mindestens 100 Stück);
- 3) sämtliche Zollstätten.

Die Formulare H. S. 4 (rosaroth) für die Ausfuhr **per Post** liefern wie bis anhin die **Postbüreaux**.

Bern, den 23. November 1889.

Oberzolldirektion.



Bekanntmachung.



Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1890 bloß **Fr 4** beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesräthlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalräthlichen und ständeräthlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. A.: die monatlichen Uebersichten der Zolleinnahmen, Beiträge zur Mortalitätsstatistik, das Viehseuchenbülletin,

Mittheilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Uebersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonalen, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erlassenen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen, so weit sie nicht in die Eisenbahnaktensammlung fallen; die Verträge mit dem Ausland; die Staatsrechnung; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern.

Seit dem Juli 1885 hat das Bundesblatt als neue, besondere, ständige Beilage erhalten: Das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden dem Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schlusse eines Jahres oder gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. Ausgenommen sind Abonnemente, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen **à 20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber innert drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1889.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Jahrgang 1890.

Herausgegeben
vom
schweizerischen Eisenbahndepartement.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 1.

Bern, den 4. Januar 1890.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

B. Verkehr mit dem Auslande.

1. (1/90) *Tarife für den belgisch-schweizerischen Güterverkehr.*
Heft I, vom 1. Februar 1884. Klassifikationsänderung.

Die in der Waarenklassifikation, enthalten im Nachtrag I zu Heft I des belgisch-südwestdeutschen und belgisch-schweizerischen Gütertarifes, vom 1. Februar 1884, aufgeführte Tarifposition „Salzsäure“ wird mit Gültigkeit vom 1. Januar 1890 wie folgt abgeändert:

„Salzsäure in Kesselwagen . . . Ausnahmetarif 3.

„Salzsäure in Ballons, Flaschen, Kruken u. s. w. . . .
Spezialtarif II.“

Bern, den 28. Dezember 1889.

Direktion
der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigeblättern.

Theil I der österreichisch-ungarischen Gütertarife, vom 1. September 1887.
Die im Nachtrag IV am Fuße der Seite 3 enthaltene Ergänzung zu Seite 32 des Haupttarifes wird wieder aufgehoben. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt, Nr. 138 v. 26. Nov. 89.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

2. (¹/₉₀) Personen- und Gepäcktarif S C B — L H, vom 1. Dezember 1889. Neuausgabe.

Für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen diversen Stationen der schweizerischen Centralbahn, der aargauischen Südbahn, der Linie Wohlen-Bremgarten und der aargauisch-luzernischen Seethalbahnen einerseits und der Langenthal-Huttwil-Bahn andererseits tritt am 15. Januar 1890 ein Tarif in Kraft, wodurch der Tarif S C B — L H B vom 1. Dezember 1889 aufgehoben und ersetzt wird.

Dieser Tarif enthält Billete für einfache und Hin- und Rückfahrt im Verkehr mit den bedeutenderen Stationen, sowie Distanzen zur Berechnung der Taxen bei direkter Beförderung von Reisegepäck, Expressgut, Gesellschaften und Schulen etc. im Verkehr mit sämtlichen Stationen der oben genannten Verwaltungen.

Basel, den 2. Januar 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

3. (¹/₉₀) Gütertarif V S B — W E, vom 1. Juli 1885. Neuausgabe.

Der Gütertarif Vereinigte Schweizerbahnen — Wädenswil-Einsiedeln-Bahn, vom 1. Juli 1885, tritt mit 1. April 1890 außer Kraft und wird auf diesen Zeitpunkt durch einen neuen Tarif ersetzt.

St. Gallen, den 2. Januar 1890.

**Direktion der
Vereinigten Schweizerbahnen.**

B. Verkehr mit dem Auslande.

4. (¹/₉₀) Ausnahmetarif Nr. IV für Getreide etc. Donaustationen-Schweiz, vom 1./17. Mai 1885. Zweite Verschiebung der gänzlichen Aufhebung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Nr. 37 des Publikationsorgans vom 14. September 1889 bringen wir zur Kenntniß, daß die im Getreidetarif Nr. IV Donau-Schweiz vom 1./17. Mai 1885 enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Nordostbahn und Vereinigten Schweizerbahnen noch bis 31. März 1890 in Kraft verbleiben.

Zürich, den 31. Dezember 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

**5. (1/90) Gütertarif Basel S C B — badische Bahnen.
vom 1. November 1885. Nachtrag V.**

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1890 an tritt zum Gütertarif Basel S C B einerseits und Stationen der großh. badischen Staatseisenbahnen, den Bodensee-uferstationen, sowie der Station Friedrichsfeld (M N E) andererseits, vom 1. November 1885, ein Nachtrag V in Kraft, enthaltend: Frachtsätze für die Station Windschlag, Aenderung des Ausnahmetarifs Nr. 17 (Cement) und Aenderung der Transitfrachtsätze für den Verkehr zwischen Zell i./W. und den Stationen der Lokalbahn Zelli./W. Todtnau.

Exemplare dieses Nachtrages V können bei unserer Güterexpedition Basel gratis bezogen werden.

Basel, den 30. Dezember 1889.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

6. (1/90) Theil II, Heft 2 b der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife (Seehafenverkehr), vom 1. Februar 1888.

Ergänzung.

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1890 an treten nachverzeichnete Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 6, Petroleum und Naphta in Kraft:

Alt-Solothurn. Burgdorf. Langenthal.

Taxen pro 100 kg. in Centimes.

Bremen	411	422	392
Bremerhafen, Geestemünde	418	429	399
Brake und Nordenham . .			
Hamburg			
Harburg			

Basel, den 3. Januar 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

7. (1/90) Theil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife, via Gotthard, vom 1. August 1888. Aenderung.

Die in Theil II des italienisch-schweizerischen Gütertarifs auf Seite 304—309 enthaltenen italienischen Tarife für die Besorgung der Zollformalitäten sind am 15. Januar 1890 außer Kraft getreten. Die neuen, theilweise höheren Tarife werden demnächst separat ausgegeben. Das Erscheinen dieser letztern wird mit besonderer Publikation bekannt gemacht.

Luzern, den 2. Januar 1890.

Direktion der Gotthardbahn.

C. Transitverkehr.

**8. (1/90) Gütertarif Bukarest — französische Bahnen,
vom 15. März 1882.**

Die VSB, NOB und JBL sind dem seit 15. März 1882 gültigen Tarif für den rumänisch-französischen Güterverkehr (Verkehr zwischen Bukarest

und Stationen der französischen Ostbahn und weiter) beigetreten, und es wird nunmehr ein Theil dieses Verkehrs periodisch auch über die Schweiz (via Romanshorn-Delle und Buchs-Delle) geleitet.

Zürich, den 21. Dezember 1889. *Namens der Verbandsverwaltungen:*
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

9. ($\frac{1}{90}$) Theil II der italienisch-deutschen Gütertarife, vom 1. August 1888. Aenderung.

Am 15. Januar 1890 treten auf den italienischen Bahnen neue Gebührentarife für die Zollabfertigung in Kraft. Dieselben werden vom gleichen Tage ab auch im direkten Verkehr an Stelle der auf Seite 7—10 des Theiles II des deutsch-italienischen Gütertarifes vom 1. August 1888 verzeichneten Tarife angewendet.

Luzern, den 2. Januar 1890.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

10. ($\frac{1}{90}$) Interner Gütertarif der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1889. Nachtrag III.

Am 1. Januar 1890 tritt der Nachtrag III zum Lokal-Gütertarif in Kraft. Durch denselben werden die bestehenden Ausnahmetarife theilweise abgeändert und ergänzt, und ein neuer Ausnahmetarif 6 für Düngemittel, Erden, Kartoffeln, Rüben u. dgl. eingeführt.

Straßburg, den 27. Dezember 1889.

**Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Gütertarif der österreichischen Staatsbahnen, vom 1. Juli 1883. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 tritt ein Nachtrag XXV in Kraft, welcher u. A. Spezialbestimmungen über die Frachtberechnung für Wagenladungen bei Aufgabe mit mehreren Frachtbriefen und Aenderungen der Waarenklassifikation enthält. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 150 v. 24. Dez. 89.

Gütertarif der badischen Staatsbahnen, Abtheilungen 1 und 2, vom 1. Dez. 1887. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 ist zu Abtheilung 1 und 2 je ein Nachtrag V zur Ausgabe gelangt, durch welche u. A. die Zuschlagstabellen für gewisse Relationen aufgehoben werden, sowie eine neue Fassung der Ausnahmetarife für bestimmte Stückgüter Nr. 19 und 20 in Kraft tritt. Samml. v. Verfüg. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 74 v. 31. Dez. 89.

Theil II, Hefte 2, 3, 4, 6 und 7 der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Nov. 1886 resp. 1. März 1885. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 an sind folgende Nachträge zu den mitteldeutschen Verbandsgütertarifen ausgegeben worden: Nachtrag IX zu Theil II, Nachtrag XIII zu Heft 2, Nachtrag XIV zu Heft 3, Nachtrag XIII zu Heft 4, Nachtrag XIV zu Heft 6, Nachtrag XV zu Heft 7. Samml. v. Verfü. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 74 v. 31. Dez. 89.

Theil II, Heft 5 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1885. Mit 1. Jan. 90 wird die Station Ingweiler der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in den Tarif aufgenommen. Die Taxrechnung erfolgt durch Zuschlag von 7 km. zu den Entfernungen für Buchweiler. Für Basel bad. Bahnhof-loco und -transit bestehen Ausnahmetaxen. Samml. v. Verfü. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 72 v. 28. Dez. 89.

Theil II, Heft 6 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. April 1885. Mit Anwendbarkeit vom 1. Jan. 90 an wird das Waarenverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 15 für bestimmte Stückgüter folgendermaßen ergänzt: e. Holzwaaren aller Art, wie solche im Spezialtarif II des Theils I zum deutschen Eisenbahngütertarif genannt sind; f. Stäbe und Brettchen aus Nadel- und Buchenholz bis zu 1,25 m. Länge und 20 mm. Dicke, unbearbeitet; g. Schachteln aus Holz, neu, soweit dieselben nicht zu den Holzwaaren des Spezialtarifes I gehören. Samml. v. Verfü. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 74 v. 31. Dez. 89.

Theil II, Heft 8 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. März 1887. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 an ist ein Nachtrag VIII erschienen. Samml. v. Verfü. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 73 v. 30 Dez. 89.

Theil II, Heft 9 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Januar 1886. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 ist ein Nachtrag XII erschienen. Samml. v. Verfü. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Blatt 74 v. 31. Dez. 89.

Ausnahmetarifung von Gerbestoffen. Vom 1. Jan. 90 an wird auf den österr. Staatsbahnen, auf welchen der Theil I vom 1. Sept. 87 anwendbar ist, Eichenholz- und Fichtenholzextrakt in tropfbar flüssigem Zustande, sowie Gerbestoffe als: Ackerdoppeln, Bablah, Bablahbohnen, Cascalotte, Dividivi, Knoppeln, Knoppelnmehl, Myrobolanen, Quebraholz, Mimosarinde und Manglerinde bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. per Frachtbrief und Wagen auf Grund der Frachtsätze der Tarifklasse B tariffirt. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 138 v. 26. Nov. 89.

Ausnahmetarifirung von Schleifholz. Mit Gültigkeit vom 1. Jan. 90 bis auf Weiteres, längstens bis Ende Dez. 90, gelangen für Schleifholz bis 4 m. Länge und beliebigem Durchmesser und bis 6 m. Länge und höchstens 25 cm. Durchmesser auf den österr. Staatsbahnen exkl. der galizischen Linien die Frachtsätze des Ausnahmetarifs V a zur Anwendung, sofern die Sendungen an eine Cellulosefabrik adressirt sind und das Holz dort verarbeitet wird. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 136 v. 21. Nov. 89.

Ausnahmetaxen auf Transporten von verkleinertem Farbholz. Für den Transport von verkleinertem Farbholz werden bis auf Weiteres, längstens bis Ende Dez. 90, die folgenden Ausnahmetaxen bewilligt:

	Ladungen von 5000 kg.	10 000 kg. Taxen pro 100 kg. in Krz.
Salloch — Bregenz, St. Margrethen, Buchs etc.	201. ^s	181. ^s
Laibach R B und S B — Bregenz, St. Margrethen, Buchs etc.	199. ^s	180. ^s

Oesterr. Verordnungsblatt f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 151 v. 28. Dez. 89.

Ausnahmetaxen für Transporte von getrockneten Pflaumen. Vom 1. Jan. 90 an bis auf Widerruf, längstens bis Ende Dez. 90, werden für Sendungen nach dem Ausland in Wagenladungen von 10 000 kg., ausgenommen Sendungen nach den Tarifverbandsgebieten, folgende Ausnahmetaxen bewilligt:

	Taxen pro 100 kg. in Centimes.
Sissek — Bregenz-transit . . .	371
— Buchs-transit . . .	371
Barcs — Bregenz-transit . . .	378
— Buchs-transit . . .	378

Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 148 v. 19. Dez. 89.

Rückvergütung auf Transporten von getrockneten Pflaumen. Vom 1. Jan. 90 bis auf Weiteres, längstens bis 31. Dez. 90, wird für den Transport von getrockneten Pflaumen in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen ab Wien Westbahnhof-transit mit Herkunft von Bosna-Brod, Brod, Mitrovicza, Samacz, Vinkovce, Zimony nach schweiz. Stationen eine Rückvergütung von 9 Cts. pro 100 kg. bewilligt. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 151 v. 28. Dez. 89.

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1890
Date	
Data	
Seite	44-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.